

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 204. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 29./30. November 2023**

Am 14. September 2023 hatte die konstituierende Sitzung für die 10. Amtsperiode der Kommission in Nürnberg stattgefunden. Dort waren Martin Floß von Dienstgeberseite zum Vorsitzenden und Robert Winter zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden. Mit der 204. Vollversammlung am 29./30. November in Augsburg begann die eigentliche inhaltliche Arbeit.

## **I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

### **Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen (Teil B, 4.1.)**

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen erhalten entsprechend dem Besoldungsgesetz des Freistaats Bayern ab 1. Januar 2024 in den nächsten Jahren stufenweise wachsende Zulagen mit der Zielperspektive einer Eingruppierung nach A 13. Klargestellt wurde, welche Zulage zu zahlen ist, wenn schon ein Anspruch auf Dienstzulagen nach ABD besteht, und dass die gesamte Zulagenhöhe so gedeckelt ist, dass insgesamt das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nicht überstiegen wird.

### **Lehrkräfte in der Systembetreuung – Ergänzung (Teil B, 4.1.)**

Bezüglich der Lehrkräfte in der Systembetreuung wurden einzelne Voraussetzungen für die Gewährung von Anrechnungsstunden textlich noch einmal präzisiert, insbesondere was die vorwiegend alleinige Systembetreuung betrifft.

### **Sonderfälle bei Beurteilung und Eingruppierung (Teil B, 4.)**

Durch die Neuregelung der Beurteilungsrichtlinien wird bei einem Schulwechsel der Beurteilungszeitraum fortgesetzt. Daher ist eine Präzisierung bei den Zuständigkeiten nötig. Wenn eine Lehrkraft innerhalb der letzten fünf Monate des Beurteilungszeitraums die Schule wechselt, ist deren Beurteilung ohne Ausschöpfung des Zeitraums durch die alte Schulleitung abzuschließen. Bezüglich der Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschlüsse wurde die Forderung, dass diese als „gleichwertig anerkannt“ sein müssten durch die Formulierung als „vergleichbar bewertet“ ersetzt. Dies führt zu einer praxistauglicheren und trotzdem qualitätssichernden Anwendungsmöglichkeit.

### **Funktionszulage für Altfälle (Teil B, 4.1.)**

Die neue Eingruppierungsregelung für Funktionsinhaber an Gymnasien mit einem Bewährungsaufstieg nach A 15 steht in Konkurrenz zur bisherigen Regelung mit einer Zulage für diese Tätigkeit in Nr. 6 Absatz 2 Teil B, 4.1.1. Daher wurde klargestellt, dass die bisherige Regelung nur für bereits bestehende Altfälle weiter gilt.

## **II. Beschlussmaterien**

### **Verpflichtende Anrufung der Schlichtungsstelle (Teil E, 4.)**

Wie auch für die anderen Auszubildenden wurde für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen festgelegt, dass diese bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis die Schlichtungsstelle anrufen müssen. Durch entsprechende Verweisungen gilt dies auch für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen nach Teil E, 5.

### **Sonderregelungen für Lehrkräfte an Musikschulen (Teil B, 7.)**

Ergänzend zur Entgeltordnung für Lehrkräfte an Musikschulen wurden entsprechend den einschlägigen Regelungen des TVöD Sonderregelungen zur regelmäßigen Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung in einem neuen Teil B, 7. festgehalten.

## **Umsetzung der Änderungsstarifverträge der Tarifrunde 2023**

In Folge der Tarifrunde 2023 werden in einem ersten Schritt bereits Inflationsausgleichszahlungen geleistet. Nun wurden die weiteren tariflichen Änderungen mitvollzogen. So gibt es ab 1. März 2024 eine Entgelterhöhung um einen Sockelbetrag von 200 Euro und darauf aufbauend eine prozentuale Erhöhung um 5,5 %. Die Entgelte für Auszubildende und Praktikanten/innen nach Teil E, 2. erhöhen sich um 150 Euro. Zeitgleich werden zahlreiche Zulagen um 11,5 % angehoben. Der Prozentsatz für die besondere Einmalzahlung beträgt im Jahr 2024 21,52 %.

### **Entgeltordnung Ganztagsbetreuung (Teil A, 2.3.)**

Die Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ganztagsbetreuung wurde an ein paar Stellen präzisiert. Zum einen können in die Entgeltgruppe S 8a auch sonstige Beschäftigte aufgenommen werden, die aufgrund ihrer gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Dies ist auch im übrigen Sozial- und Erziehungsdienst so geregelt. Beschäftigte mit Hochschulabschluss sind nur dann in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert, wenn dieser einschlägig ist. Sonst gilt für sie die Entgeltgruppe S 8a. Schließlich wurde klargestellt, dass auch den Beschäftigten in der Ganztagsbetreuung die Regenerationstage zustehen.

## **III. Beratungsmaterien**

### **Altersteilzeit**

Keine Mehrheit fand ein Antrag der Mitarbeiterseite, eine Neuregelung zur Altersteilzeit zu beschließen. Diese sollte sich weitgehend an der ausgelaufenen bisherigen Regelung orientieren, jedoch nur als Kann-Regelung insbesondere in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen Anwendung finden. Die Dienstgeberseite argumentierte weiterhin, dass sie hierfür die Möglichkeiten des Altersteilzeitgesetzes für ausreichend erachte. Die Mitarbeiterseite regte nach der gescheiterten Beschlussfassung die Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Ältere Beschäftigte“ an, um auszuloten, wie ein gutes Arbeiten auch für ältere Beschäftigte erzielbar ist.

### **Befristete Arbeitsverhältnisse (Teil A, 1.)**

In der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission steht ein Vermittlungsvorschlag zur Abstimmung, der eine weitgehende Abschaffung sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse vorsieht und auch Begrenzungen für (Ketten-)Befristungen mit Sachgrund festschreibt. Sollte dieser Vorschlag dort die erforderliche Mehrheit finden, wird die Kommission in einer Sondersitzung Mitte Januar ihn auch für das ABD beschließen.

Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden nach Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (Zentral-KODA) von 2016 kirchliche Vorbeschäftigungszeiten hälftig angerechnet. Dies führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass gerade befristet Beschäftigte enorm lange Kündigungsfristen haben und dadurch Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht nutzen können. Dadurch werden sie auch über Gebühr benachteiligt. Ein Antrag der Mitarbeiterseite hierzu kam nicht zur Abstimmung, weil weitere Klärungen erfolgen sollen. Eine Lösung des Problems soll bis zur nächsten Vollversammlung erarbeitet werden.

### **Erstattung von Auslagen (Teil A,1.)**

Die Mitarbeiterseite beantragte, die Regelung zur Erstattung von Auslagen in § 39 zu erweitern, um insbesondere bei Rückständen in der Erstattung bereits entstandener Reisekosten Abschlagszahlungen zu ermöglichen und so die finanziellen Belastungen für die Beschäftigten gering zu halten. Die Arbeitgeberseite überlegt eher Maßnahmen, die solche Außenstände überhaupt nicht entstehen lassen. Bis zur nächsten Vollversammlung sollen diese Planungen der Mitarbeiterseite vorgestellt werden. Danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

### **Änderung der Grundordnung**

Die Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes und der Zentral-KODA-Ordnung erfordern einerseits redaktionelle Anpassungen im ABD. Andererseits ist zu überlegen, ob eine erneuerte Grundordnung an manchen Stellen auch inhaltliche Folgen im ABD haben sollte, so etwa im Bereich der Fortbildungen.

### **Diözesane Regelungen (Teil F)**

Aufgabe der Kommission ist es, bayernweit ein einheitliches Arbeitsvertragsrecht zu gestalten. Dennoch ist es an manchen Stellen erforderlich, in diözesanen Regelungen spezifischen

Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Diskutiert wurde, wie ein transparenter Überblick über solche bereits bestehenden Regelungen geschaffen werden kann und welche Kriterien künftig für diözesane Öffnungen gelten sollen.

### **Wahl des Vermittlungsausschusses**

Der bisherige Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende wurden wieder gewählt, allerdings mit getauschten Rollen. Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München, ist somit Vorsitzender des Vermittlungsausschusses, Engelbert Heider, ehemaliger Präsident des Landesarbeitsgerichts Nürnberg, sein Stellvertreter. Daneben wurden die übrigen internen und externen Mitglieder des Vermittlungsausschusses für die 10. Amtsperiode benannt bzw. gewählt.

### **Besetzung von Arbeitsgruppen**

Eingerichtet und besetzt wurden Arbeitsgruppen zu den Themen Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen, Beschäftigte in der Ganztagsbetreuung, pastorale Beschäftigte und Religionslehrkräfte sowie ältere Beschäftigte.

### **Geschäftsstelle**

Verabschiedet wurde Manuel Knoll, der drei Jahre Geschäftsführer der Kommission war und bei den Landtagswahlen als Abgeordneter in den Bayerischen Landtag gewählt wurde. Ein neuer Geschäftsführer wird im ersten Quartal 2024 kommen.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 20./21. März 2024 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 1. Dezember 2023

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO – Mitarbeitervertretungsordnung*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*